Gemeinde Aldingen
Landkreis Tuttlingen

SATZUNG

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Gemeinde Aldingen (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Aldingen in der Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen

§1
Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Aldingen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse der Gemeinde Aldingen www.aldingen.de unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen", soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus Aldingen, Marktplatz 5, 78554 Aldingen von jedermann während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt

(2) Sofern eine Internetbekanntmachung gem. Abs. 1 aufgrund gesetzlicher Regelung nicht möglich sein sollte, erfolgt die Bekanntmachung durch Einrücken im Amtsblatt der Gemeinde Aldingen und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Abs. 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

§2
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Aldingen vom 29.09.2020 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO in der Fassung vom 24. Juli 2000 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Aldingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensregelung gerügt hat.

Aldingen, 16. Dezember 2025

gez. Ralf Sulzmann, Bürgermeister